



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 13. Mai 2013 (14.05)
(OR. en)**

9442/13

**MED 17
PESC 509
CONUN 60**

BERATUNGSERGEBNISSE

des Generalsekretariats des Rates

vom 13. Mai 2013

Nr. Vordok.: 9244/13 MED 15 PESC 491 CONUN 56

Betr.: Schlussfolgerungen des Rates über den Beitritt der EU zum Verwaltungsausschuss
des Sondergerichtshofs für Libanon

Die Delegationen erhalten anbei die Schlussfolgerungen des Rates über den Beitritt der EU zum
Verwaltungsausschuss des Sondergerichtshofs für Libanon in der vom Rat am 13. Mai 2013 ange-
nommenen Fassung.

SCHLUSSFOLGERUNGEN DES RATES

Unter Hinweis auf die einschlägigen Schlussfolgerungen des Rates bekräftigt die EU, dass sie den Sondergerichtshof für Libanon uneingeschränkt unterstützt. Sie ist mittlerweile die zweitgrößte Geldgeberin dieses Gerichtshofs. Vor diesem Hintergrund kommt der Rat im Einklang mit seiner Politik, bei internationalen Gremien von Fall zu Fall über einen Beitrittsantrag zu entscheiden, nach gründlicher Prüfung der Vorteile eines solchen Antrags im vorliegenden Fall überein, dass die Europäische Union die Mitgliedschaft im Verwaltungsausschuss des Gerichtshofs beantragen sollte, sofern dieser Schritt nicht den Mitgliedsstatus oder die Rolle eines EU-Mitgliedstaats, der dem Verwaltungsausschuss bereits angehört, beeinträchtigt. Der Rat unterstreicht, dass dieser Schritt vor allem wichtig ist, damit die EU überwachen kann, wofür ihr Beitrag verwendet wird.

Der Rat verständigt sich auf folgende Regelung:

- Ein Mitglied der EU-Delegation bei den Vereinten Nationen in New York wird die Europäische Union im Verwaltungsausschuss des Gerichtshofs vertreten.
- Die EU wird Informationen, die im Verwaltungsausschuss des Gerichtshofs zur Sprache kommen, unter gebührender Beachtung der Vertraulichkeit der Beratungen behandeln.
- Der EAD wird der Gruppe "Maschrik/Maghreb" in Abstimmung mit der Kommission regelmäßig Bericht erstatten.